

Vertrag über „Bruder auf Zeit“

Der Vertrag wird abgeschlossen zwischen der Kongregation der Barmherzigen Brüder von Maria-Hilf, vertreten durch den Generaloberen, und dem Kandidaten, der auf eine befristete Zeit in unserer Gemeinschaft als „Bruder auf Zeit“ zugelassen werden soll.

1. Vertragspartner

1.1 Generaloberer der Barmherzigen Brüder von Maria-Hilf
Bruder Peter Berg
Nordallee 1
54292 Trier

1.2 Kandidat (im Folgenden „Bruder auf Zeit“ genannt)

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Wohnadresse:

PLZ / Ort:

2. Zielsetzung

Die Mitgliedschaft als „Bruder auf Zeit“ soll katholischen Männern in der Regel bis 45 Jahren und mit gutem Leumund die Möglichkeit bieten, für eine bestimmte Zeit in verbindlicher Form in der Kongregation der Barmherzigen Brüder von Maria-Hilf mitzuleben. Das Mitleben orientiert sich an der Regel und den Satzungen der Barmherzigen Brüder von Maria-Hilf (Lebensform), die sich konkretisieren in den Gelübden der Armut, der ehelosen Keuschheit und des Gehorsams.

3. Zeitlicher Rahmen - Probezeit - Zulassung

Der „Bruder auf Zeit“ verpflichtet sich für mindestens ein und maximal drei Jahre verbindlich in einem Konvent der Gemeinschaft der Barmherzigen Brüder von Maria-Hilf mitzuleben und das Leben aktiv mitzutragen. Dieser Vertrag kann einmalig um weitere drei Jahre verlängert werden.

Vor der definitiven Aufnahme als „Bruder auf Zeit“ wird der Kandidat zu einer Probezeit aufgenommen. Der Generalobere oder ein von ihm delegierter Mitbruder führt mit dem Kandidaten vorgängig ein Aufnahmegespräch und prüft die Gründe und die Motivation des Kandidaten. Der Generalobere entscheidet über die Zulassung zur Probezeit.

Die Probezeit dauert drei Monate. Während der Probezeit kann das Vertragsverhältnis von beiden Seiten ohne Angaben von Gründen mit sofortiger Wirkung aufgehoben werden.

Die konkrete örtliche Brüdergemeinschaft, welcher der „Bruder auf Zeit“ angehören soll, wird in gegenseitiger Absprache mit dem Generaloberen festgelegt und muss in der Lage sein, den „Bruder auf Zeit“ auch spirituell zu begleiten.

Nach der Probezeit entscheidet der Generalobere nach Anhörung seiner Räte und der Gemeinschaft, in welcher der Kandidat lebt, über die definitive Zulassung des Kandidaten zum „Bruder auf Zeit“. Es gibt keinen Anspruch auf Zulassung.

4. Rechte und Pflichten

Der „Bruder auf Zeit“ gibt sich mit seiner Persönlichkeit und Arbeitskraft in die Gemeinschaft ein. Die Aufgabenbereiche werden mit dem Superior der betreffenden Gemeinschaft abgesprochen; dieser ist sein unmittelbarer Vorgesetzter. Der Superior kann entsprechende Kompetenzen und Verantwortungsbereiche dem „Bruder auf Zeit“ übertragen. Die Teilnahme am Tagesablauf des Konventes und an den Gebetszeiten sind verpflichtend, soweit die Arbeitszeiten es zulassen.

Der „Bruder auf Zeit“ kann an ordensinternen Veranstaltungen (Exerzitien, Brüdertagungen u.ä.) teilnehmen. Zudem ist er in die Konventgespräche eingeladen. Jedoch ist die Gemeinschaft befugt, ausserordentliche Konventgespräche ohne den „Bruder auf Zeit“ durchzuführen. Der „Bruder auf Zeit“ hat weder passives noch aktives Wahlrecht und kein Stimmrecht.

Der „Bruder auf Zeit“ sucht sich für die gesamte Dauer seiner Zugehörigkeit einen Geistlichen Begleiter.

5. Berufliche Tätigkeit - Finanzen

Während der Zugehörigkeit zur Gemeinschaft steht der „Bruder auf Zeit“ in einem sozialversicherungspflichtigen, seiner Eignung entsprechenden Arbeitsverhältnis in einer Einrichtung der Brüder oder auch extern. Der Ertrag aus dieser Arbeit fließt nach Abzug der monatlichen Kosten für Kost und Logis, des monatlichen Taschengeldes sowie des Urlaubsgeldes und den Kosten für externe Veranstaltungen und Exerzitien auf ein Konto, welches treuhänderisch vom Generalökonom verwaltet wird. Auch werden von diesem Konto Kosten für private Versicherungen (Unfall-, Haftpflicht, Lebensversicherung) und evtl. Sparverträge sowie für spezielle Anschaffungen (Kleidung, Brille etc.) geleistet.

Erträge aus einem Vermögen des „Bruders auf Zeit“ werden seinem Vermögen zugerechnet.

In der Zeit der Zugehörigkeit steht der „Bruder auf Zeit“ weder in einem Ausbildungsverhältnis noch befindet er sich in einem Studium.

6. Ordenskleid

Nach Absprache mit dem Generaloberen und frühestens nach einem halben Jahr kann dem „Bruder auf Zeit“ das Tragen unseres Ordenskleides ohne Skapulier gestattet werden.

7. Freizeit- und Ferienregelung

Der „Bruder auf Zeit“ hat Anspruch auf 28 Tage Urlaub pro Jahr und einen freien Tag pro Woche. Ausgaben für seine Freizeit bestreitet der „Bruder auf Zeit“ von seinem Taschengeld.

8. Vertragsauflösung

Unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist kann der Vertrag von jeder Seite vorzeitig aufgehoben werden, im gegenseitigen Einverständnis auch kurzfristiger.

9. Beendigung des Engagements als „Bruder auf Zeit“

Für die Zeit nach dem Verlassen der Kongregation bzw. nach Auflösung dieses Vertrages ist der „Bruder auf Zeit“ in jeder Hinsicht selber verantwortlich. Er darf das Ordenskleid nicht mehr tragen und darf sich nicht mehr „Bruder auf Zeit“ nennen. Er kann keine Forderung auf irgendwelche Entlohnung oder andere Entschädigung stellen.

Ort und Datum

Der Generalobere

Der „Bruder auf Zeit“

.....

.....